

Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und –pädagogen für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-online) und den dualen Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-dual) vom 14. März 2024

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen vom 21. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 985) hat das Präsidium der Hochschule Fulda am 14. März 2024 die Satzung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und –pädagogen für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-online) und den dualen Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-dual) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-online) bzw. den dualen Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-dual) und des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen (Sozialberufenerkennungsgesetz) vom 21.12.2010 (GVBl. I, S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 985) – im Folgenden SozAnerkG - insbesondere das Nähere

1. zu den Zielen, Inhalten und Organisation der integrierten Praxisphasen,
2. zur Zulassung von Praxisstellen,
3. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
4. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung gem. § 2 SozAnerkG.

§ 2 Gebühren

Für die staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Antragstellung

Der Antrag auf staatliche Anerkennung soll spätestens sechs Monate nach der Bachelor- Abschlussprüfung gestellt werden. Dem Antrag nach § 1 SozAnerkG sind beizufügen:

1. der Nachweis über den Bachelor-Abschluss,
2. die Praxisabschlussarbeit nach § 11,
3. die Beurteilung durch die Praxisstelle nach § 10,
4. der Nachweis über die bestandene Prüfungsleistung, die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen und die Teilnahme an den Seminartagen nach § 9 Abs. 4,
5. bei Auslandspraktika die Nachweise nach § 9 Abs. 5 und

6. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 4 Anerkennungsurkunde

Über die staatliche Anerkennung wird den Berechtigten eine Urkunde mit der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin / staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ erteilt.

§ 5 Praktikumsausschuss

- (1) Am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda wird ein Praktikumsausschuss für die Praxisphasen nach § 2 Abs. 2 SozAnerkG gebildet.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,
 1. die Einhaltung der Bestimmungen des SozAnerkG und dieser Satzung zu garantieren,
 2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen ggf. im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu treffen,
 3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu behandeln.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören an
 1. zwei Professor*innen,
 2. die Praxisreferent*in,
 3. eine Studierende*,
 4. zwei Vertreter*innen der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger entsprechender Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit bzw. Kindheitspädagogik; sie sollen Erfahrung in der Praxisanleitung haben.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 und eine Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren in den Praktikumsausschuss gewählt; der Fachbereichsrat bestimmt den Vorsitz. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 3 wird vom Praktikumsausschuss benannt und von der Fachbereichsleitung bestätigt.
- (6) Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Berufspraxis gewählt und für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat in den Praktikumsausschuss berufen. Die Wiederwahl und Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens je ein Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und 4, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

- (8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit bzw. Schweigepflicht. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie durch das vorsitzende Mitglied förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Praxisreferat

Am Fachbereich Sozialwesen ist ein Praxisreferat eingerichtet. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen Fragen der integrierten Praxisphase.
2. Organisatorische und administrative Begleitung der integrierten Praxisphase.
3. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die integrierte Praxisphase.
4. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen.
5. Organisation und Durchführung von Praxisanleitungstagen mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis zur Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis und der Auseinandersetzung mit Fragen der Verbesserung der Praxisphase (BASA-dual).
6. Beratung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung.
7. Anerkennung von Praxisstellen gemäß § 3 Abs. 1 SozAnerkG,
8. Zustimmung zur Praxisanleitung gemäß § 3 Abs. 2 SozAnerkG

§ 7 Art und Umfang der studienintegrierten Praxisphase

- (1) Die Praxisphase nach § 2 Abs.2 SozAnerkG erfolgt studienintegriert. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit in der Praxisstelle entspricht dem einer einjährigen Vollzeittätigkeit. Wurden Teile des Studiums in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland absolviert und die dort für den Erwerb der staatlichen Anerkennung integrierte Praxisphase nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung mit Erfolg abgeleistet, entscheidet der Praktikumsausschuss über Art und Umfang der Anrechnung. In anderen Fällen ist eine Verkürzung der studienintegrierten Praxisphase bzw. eine Reduzierung der Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen ausgeschlossen.
- (2) Das berufspraktische Studium umfasst die integrierte Praxisphase zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Die integrierte Praxisphase findet vom 1. bis einschließlich 7. Studienhalbjahr (BASA-dual) bzw. 2. bis einschließlich 5. Studienhalbjahr (BASA-online) statt. Die Studierenden sind während dieser Zeit in dem jeweiligen Handlungsfeld tätig. Die Ausbildung in der Praxis umfasst sowohl den Erwerb von sozialpädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten als auch die Vermittlung von sozialadministrativen Inhalten und Tätigkeiten. Zur Planung und Kontrolle der Lernziele wird ein Aufgabenplan (BASA-online) bzw. ein Ausbildungsplan (BASA-dual) erstellt (§ 9 Abs.3).
- (3) Das Handlungsfeld der integrierten Praxisphase im Studiengang BASA-online ist bei bestehender Anerkennung gemäß § 8 der Ort der studienbegleitenden Berufstätigkeit. Grundlage

für die Prüfung der Anerkennung durch das Praxisreferat ist der Aufgabenplan nach § 9 Abs. 3.

Die integrierte Praxisphase im Studiengang BASA-dual erfolgt innerhalb der für das Studium begonnenen Berufstätigkeit. Das Praxisreferat prüft die Anerkennung anhand des Ausbildungsplanes nach § 9 Abs. 3. Außerdem ist das Praxisreferat an der Prüfung der zugrundeliegenden Kooperationsverträge beteiligt.

- (4) Die integrierte Praxisphase wird in einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit absolviert. Ein vorzeitiger Abbruch oder ein Wechsel des Handlungsfelds ist zulässig und bedarf der schriftlichen Beantragung beim Praxisreferat und der entsprechenden Genehmigung.

§ 8 Aufgaben der studienintegrierten Praxisphase

- (1) Die integrierte Praxisphase hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit verzahnt, vertieft, reflektiert und zunehmend selbständig angewendet werden.
- (2) Die integrierte Praxisphase muss gewährleisten, dass
1. eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von dem Handlungsfeld bewertete Praxistätigkeit erfolgt,
 2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Handlungsfeldern erworbenen Wissens erfolgt,
 3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und
 4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfungsleistung gemäß § 11 an der anleitenden Hochschule nachgewiesen werden.

§ 9 Begleitung der studienintegrierten Praxisphase durch die Hochschule

- (1) Für die Begleitung der integrierten Praxisphase ist der Fachbereich zuständig, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird.
- (2) Während der gesamten Dauer der integrierten Praxisphase nehmen die Studierenden an den begleitenden Praxisbegleitveranstaltungen und Seminartagen teil.
- (3) Die integrierte Praxisphase ist nach einem Aufgabenplan (BASA-online) bzw. Ausbildungsplan (BASA-dual) durchzuführen. Er wird zwischen dem Studiengang Soziale Arbeit, vertreten durch die* Lehrende* der Praxisbegleitveranstaltung und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der* Studierenden* unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs zu Beginn der Praxisphase vereinbart. Dieser Plan stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. Er wird innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Praxisphase im Praxisreferat eingereicht. Die fristgerechte Einreichung des Aufgabenplans (BASA online) bzw. des Ausbildungsplans (BASA dual) ist Voraussetzung für die Beantragung der staatlichen Anerkennung.
- (4) In den praxisbegleitenden Seminaren werden sowohl Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen als auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, reflektiert, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden eine Einsicht in die Zusammenhänge von Theorie

und beruflichem Handeln geben. Die Studierenden sind verpflichtet, an den Praxisbegleitveranstaltungen und Seminartagen nach Satz 1 teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Praxisbegleitveranstaltungen und Seminartage obliegt dem Fachbereich.

- (5) Die integrierte Praxisphase kann auch in einer vom Praxisreferat anerkannten Praxisstelle im Ausland abgeleistet werden. Dabei ist die Praxisanleitung durch qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung sicher zu stellen.

§ 10 Beurteilung durch die Praxisstelle

Nach Beendigung der integrierten Praxisphase geben die Studierenden eine Beurteilung des Arbeitgebers über die studienbegleitende Berufstätigkeit ab. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Studierenden* und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

§ 11 Prüfungsleistung im Rahmen der studienintegrierten Praxisphase

- (1) Zur Überprüfung der in der integrierten Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird eine Praxisabschlussarbeit gefertigt, in der sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich der abgeleisteten integrierten Praxisphase nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen.
- (2) Zur Praxisabschlussarbeit findet im Rahmen der Praxisbegleitveranstaltungen eine mündliche Präsentation statt, in der die wesentlichen Erkenntnisse und die Fortschritte in der Professionalisierung und Kompetenzerweiterung aus der integrierten Praxisphase sowie eventuell noch vorhandene Entwicklungsbedarfe reflektiert werden. Die Abschlussarbeit und die mündliche Präsentation stellen die Prüfungsleistung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SozAnerkG dar.
- (3) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung festgelegt.
- (4) Die Praxisabschlussarbeit wird von der für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkraft bewertet (bestanden / nicht bestanden sowie Kurzgutachten), jedoch nicht benotet. Wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.

§ 12 Verlängerung und Unterbrechung der studienintegrierten Praxisphase

Wird die integrierte Praxisphase über den Zeitraum des tariflichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert sie sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Praktikumsausschuss, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die integrierte Praxisphase zu wiederholen ist.

§ 13 Beurteilung der studienintegrierten Praxisphase durch die Hochschule

Die Beurteilung, ob die im Zusammenhang mit der integrierten Praxisphase bestehenden Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, erfolgt durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft. Die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft bestätigt insofern:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen und Seminartagen
- die mündliche Präsentation und die bestandene Praxisabschlussarbeit.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiter*innen sowie Sozialpädagog*innen für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-online) und den dualen Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-dual) vom 28. Juni 2018 außer Kraft.
- (2) Wer beim Inkrafttreten dieser Satzung die integrierte Praxisphase bereits begonnen hat, kann die staatliche Anerkennung nach der Satzung vom 28. Juni 2018 beantragen.

Fulda, d. 15.05.2024

Prof. Dr. Karim Khakzar

- Präsident -